

Satzung

des

Turn- und Sportvereines 1899 e. V. Königsbach

§ 1

Vereinsname, Vereinssitz und Verbandszugehörigkeit

Der erstmals im Jahre 1899 gegründete und im Jahre 1946 neu aufgestellte Verein führt den Namen:

Turn- und Sportverein 1899 e. V. Königsbach.

Er hat seinen Sitz in

N e u s t a d t - K ö n i g s b a c h .

Er ist unter der Nr. 941 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind weiß/blau.

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und den zuständigen Fachverbänden.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes.

Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen zur Verfügung.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergünstigungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch am Vereinsvermögen.

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Vereinsvermögens verwendet. Die Ansammlung eines Vereinsvermögens ist erforderlich, um für die Zwecke des Vereins notwendige Einrichtungen zu schaffen bzw. die vorhandenen Anlagen zu verbessern.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr.

Mitglieder, die mindestens 40 Jahre dem Verein angehören und das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Derselbe ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag die Löschung personenbezogener

Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen sowie Print- und Telemedien veröffentlichen.

Die aktuellen Datenschutzhinweise werden entsprechend auf der Webseite des Vereins veröffentlicht. <https://tsvkoenigsbach.de/rechtliches/datenschutz>.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen des Vorstandes;
2. wegen Nichtzahlung von 2 Jahresbeiträgen trotz Aufforderung;
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines und vereinsschädigenden Verhaltens;
4. wegen unehrenhaften Handlungen.

Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen sind, steht die Berufung an den Ältestenrat zu. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann auf Antrag Beitrags- und Zahlungserleichterungen gewähren.

Grundwehr- und Zivildienstleistende Mitglieder sind beitragsfrei. Die Dienstzeit muss für die Beitragsbefreiung vor ihrem Beginn gemeldet werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres als Bringschuld fällig.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellt. Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite des TSV Königsbach. <https://www.tsvkoenigsbach.de/verein/news>. Satzungsänderungen werden durch Aushang im Foyer des Sportzentrums Hildenbrandseck, 67435 Neustadt an der Weinstraße bekannt gegeben.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung:

1. Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung;
2. Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer;
3. Satzungsänderungen;
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
5. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden;
6. Anträge ordentlicher Mitglieder;
7. Auflösung des Vereins.

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor dem Stattfinden derselben schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende stimmberechtigte Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung erfolgt auf Antrag mittels Stimmzettel.

Über die Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:

1. Vorsitzender,
2. Vorsitzender,
Beauftragter Sport und Organisation und Stellvertreter
Schatzmeister und Stellvertreter
Schriftführer und Stellvertreter,
Beauftragter Finanzangelegenheiten der GdbRs und Stellvertreter

Ressortleiter für Jugendsport

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden.

Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann der Vorstand einen Geschäftsführer und weitere benötigte Kräfte bestellen.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über jede Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben wird.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu berufen.

Die von den Abteilungen bestimmten Abteilungsleiter sind vom Vorstand zu bestätigen.

§ 9 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder der Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 10 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

Die Abteilungen können durch Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge bedarf der Zustimmung des Vorstandes

Auf Beschluss des Vorstandes können die Abteilungsleiter an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Die Abteilungsleiter sind berechtigt Anliegen der Abteilung in Vorstandssitzungen vorzutragen.

Die Abteilungsleiter werden durch die Abteilung analog dieser Satzung bestimmt.

§ 11 Ältestenrat

Der Ältestenrat soll aus 3 Mitgliedern bestehen (einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern), die nicht dem Vorstand angehören. Er wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist zuständig als Berufungsinstanz gemäß § 3 dieser Satzung.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Nur volljährige Personen können in den Vorstand gewählt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 14 Maßregelungen

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung und den Anordnungen des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Verweis;
2. Geldbußen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages;
3. zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins;
4. Ausschluss aus dem Verein.

Maßregelungen sind schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Auf die Möglichkeit der Berufung an den Ältestenrat (§§ 3 und 11 der Satzung) ist hinzuweisen.

Bevor eine Maßregelung ausgesprochen wird, ist das Vereinsmitglied vorher unter einer Fristsetzung von 7 Tagen schriftlich anzuhören.

§ 15 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb und sonstigen Veranstaltungen des Vereins entstehenden Schäden.

§ 16 Ehrungen

Neben der Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 3 dieser Satzung verleiht der Verein seinen Mitgliedern das Vereinsehrenzeichen nachfolgenden Grundsätzen:

1. das Ehrenzeichen in Silber nach 25jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit, frühestens nach Vollendung des 40. Lebensjahres;
2. das Ehrenzeichen in Gold nach 40jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit, frühestens nach Vollendung des 55. Lebensjahres.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

1. der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
2. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Neustadt an der Weinstraße zur Weiterverwendung der im Ortsteil Königsbach ansässigen gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen auf Vorschlag des Ortsbeirates Königsbach zu.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.04.2025 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Königsbach, den 30.04.2025

Der Vorstand:

Holger Ganzert
1. Vorsitzender

Uwe Harzer
2. Vorsitzender